

# Fachinformation: Hinweise zum Einsatz von Bioabfällen (insbesondere Komposte und Gärreste) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden

Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Bioabfällen (z.B. Komposte oder Gärreste) sind durch den Landwirt als Flächenbewirtschafter verschiedene Regelungen zu beachten.

Das betrifft Anforderungen für den Einsatz des Bioabfalls als Düngemittel, die in der Düngeverordnung (Anwendungsregelungen) und in der Düngemittelverordnung (Düngemittelverkehr) enthalten sind und die dem Landwirt aus der Düngepraxis vertraut sind. Daneben sind aber auch abfallrechtliche Regelungen einzuhalten, diese sind in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) vorgegeben. Im Jahr 2012 wurde die BioAbfV novelliert, die Neufassung der BioAbfV wurde am 08.04.2013 veröffentlicht (BGBI. I S. 659) und kann von der Internetseite des Bundesumweltministeriums heruntergeladen werden.

#### Lieferscheinverfahren

Die BioAbfV sieht ein Nachweisverfahren vor, das den Verbleib der Bioabfälle von der Aufbringungsfläche bis zur Anfallstelle nachvollziehbar macht. Bei jeder Abgabe von Bioabfällen hat der Bioabfallbehandler/Abgeber dem Landwirt einen Lieferschein zu übergeben. Dieser muss verschiedene Angaben aufweisen (u.a. Herkunft, Menge, Untersuchungsergebnisse und -stellen, Anwendungsinformationen, nähere Informationen in der BioAbfV, § 11 (2)). Ein Muster für den Lieferschein ist im Anhang 4 der BioAbfV enthalten. Der Landwirt muss auf dem Lieferschein das Datum der Annahme des Bioabfalls angeben sowie unverzüglich nach der Aufbringung des Bioabfalls die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (mit den Angaben Gemarkung, Flur, Flurstück oder alternativ Schlagbezeichnung) und die Größe sowie die Bodenuntersuchung eintragen. Diese Regelung schließt natürlich nicht aus, dass die Pflicht zur Angabe der Bodenuntersuchung von dem Bioabfallbehandler/Abgeber wahrgenommen wird. Kopien des vollständig ausgefüllten Lieferscheins sind vom Landwirt an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde und an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde zu senden. Der Landwirt hat den vollständig ausgefüllten Original-Lieferschein 10 Jahre lang aufzubewahren.

## Meldung der erstmaligen Aufbringung



Der Landwirt hat der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Aufbringung von Bioabfällen die Aufbringungsfläche zu melden. Dafür kann ein Formular verwendet werden, dieses kann von der Internetseite der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) heruntergeladen werden.

Die Meldung muss auch dann vorgenommen werden, wenn eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren vorliegt.



## Anwendungsbeschränkungen

Innerhalb einer Zeitspanne von drei Jahren darf auf derselben Fläche nur Bioabfall oder Klärschlamm aufgebracht werden, eine Kombination ist innerhalb dieser Zeitspanne nicht zulässig.

Auf Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen dürfen nicht alle Bioabfälle aufgebracht werden. Daher sollte sich der Landwirt die Eignung der Bioabfälle für die Aufbringung auf Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen vom Abgeber bestätigen lassen. Auf Feldfutter- und Feldgemüseflächen sind Bioabfälle vor dem Anbau auszubringen und einzuarbeiten. Beim Einsatz auf Grünland- oder Feldfutterflächen dürfen keine Gegenstände enthalten sein, die bei der Aufnahme durch Haus- oder Nutztiere zu Verletzungen führen können.

Enthalten Bioabfälle Bestandteile tierischer Herkunft und erfolgt ein Einsatz auf Grünlandoder Feldfutterflächen, darf eine Beweidung oder Schnittnutzung frühestens 21 Tage nach der Aufbringung vorgenommen werden.

Für Tabak- und Tomatenanbauflächen im Freiland sowie für Gemüse- und Zierpflanzen im geschützten Anbau gelten besondere Bestimmungen. Hierzu dürfen nur Bioabfälle verwendet werden, die aerob hygienisierend behandelt wurden.

Unabhängig von düngerechtlichen Regelungen gibt die BioAbfV eine Mengenbegrenzung für den Einsatz vor. Innerhalb von drei Jahren dürfen nicht mehr als 20 t Trockenmasse je Hektar aufgebracht werden. Sofern die aufzubringenden Bioabfälle besonders niedrige Schwermetallgehalte aufweisen, darf die zulässige Aufbringungsmenge bis zu 30 t Trockenmasse je Hektar betragen. Dabei ist in jedem Falle zu bedenken, dass ein entsprechender Düngebedarf vorhanden sein muss.

Bioabfälle dürfen auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche ohne besondere Zulassung zur Aufbringung bereitgestellt werden (nicht zwischengelagert), wenn dies für die Aufbringung erforderlich ist. In der Regel wird ein Zeitraum von zwei Wochen ausreichen, um den Kompost für die Aufbringung bereitzustellen. Nur unter besonderen Umständen (wetterbedingt oder unvorhergesehene betriebliche Umstände) kann sich eine Verlängerung der Bereitstellungsdauer ergeben. Ohne zwingende Gründe ist eine Verlängerung der Bereitstellungsdauer jedoch nicht zulässig. Ein genehmigtes Lager für Bioabfälle ist von dieser Regelung nicht betroffen, auch wenn es sich in der Nähe von Aufbringungsflächen befinden sollte.

#### Bodenuntersuchungspflicht

Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) und auf den pH-Wert vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen. Probenahme und Untersuchung sind durch eine unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstelle durchführen zu lassen.

Auf die Bodenuntersuchung kann verzichtet werden, wenn für die Aufbringungsfläche eine gültige Untersuchung nach der Klärschlammverordnung vorliegt. Im Einzelfall können Aus-



nahmen von der Pflicht zur Bodenuntersuchung zugelassen werden, wenn besonders schadstoffarme Bioabfälle aufgebracht werden sollen.

Bei erhöhten Schwermetallgehalten im Boden (Überschreitung von Vorsorgewerten für Böden der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) soll die zuständige Behörde die erneute Aufbringung von Bioabfällen untersagen.

#### Anforderungen an Betriebe mit Nutztierhaltung

In Betrieben mit Nutztierhaltung ist das Verbringen von Bioabfällen tierischer Herkunft nur nach einer hygienisierenden Behandlung zulässig. Werden die Nutztiere in abgetrennten Bereichen gehalten, gilt die Beschränkung nur für diesen Bereich. Insbesondere Bioabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft sollten so gelagert werden, dass Nutztiere keinen Zugang haben. Dieses Trennungsgebot gilt auch für Futtermittel und Einstreu.

#### Befreiungen beim Einsatz von gütegesicherten Bioabfällen



Die BioAbfV sieht Befreiungsmöglichkeiten hinsichtlich der Vorlage von Untersuchungsergebnissen und von Nachweispflichten vor.

Bei einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren hat der Abgeber dem Landwirt folgende Informationen zu übergeben: Abgeber mit Anschrift, Gütezeichen der Gütegemeinschaft, Chargennummer, Angabe über Art der Behandlung, höchstzulässige Aufbringungsmenge, Aussage zur Einsatzmöglichkeit auf Grünlandflächen und mehr-

schnittigen Feldfutterflächen. Der Landwirt hat unverzüglich nach der Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle die aufgebrachten Materialien, die aufgebrachte Menge in t Trockenmasse und die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder alternativ Schlagbezeichnung) und die Größe in Hektar zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Bei der Befreiung von der Pflicht zur Vorlage von Untersuchungsergebnissen und von Nachweispflichten entfällt die sonst erforderliche Bodenuntersuchungspflicht.

#### Düngemittelrechtliche Deklaration

Der Landwirt sollte sich bei jeder Abgabe von Bioabfällen eine düngemittelrechtliche Deklaration aushändigen lassen (Information zum Düngemitteltyp, Angabe der qualitätsbestimmenden und wertgebenden Inhaltsstoffe, Herkunft und Zusammensetzung, Anwendungs- und Lagerungshinweise).



#### Ordnungswidrigkeiten

Von den Regelungen, deren Verletzung von der BioAbfV als Ordnungswidrigkeiten gewertet wird, können für den Landwirt bei der Aufbringung von Bioabfällen insbesondere folgende Anforderungen relevant werden:

- Zulässige Aufbringungsmenge,
- Einsatzbeschränkungen auf Tabak- und Tomatenanbauflächen im Freiland sowie für Gemüse- und Zierpflanzen im geschützten Anbau sowie auf Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterflächen,
- Aufbringung auf Klärschlammeinsatzflächen,
- Einsatz auf gesperrten Flächen mit erhöhten Schwermetallgehalten,
- Meldung der Aufbringungsfläche nach erstmaliger Aufbringung,
- Übergabe der vervollständigten Lieferscheinkopie (einschließlich Ergebnissen der Bodenuntersuchung),
- Dokumentation der Aufbringung im vereinfachten Verfahren,
- Anforderungen in Betrieben mit Nutztierhaltung,
- Aufbewahrungsfristen.

### Beratungsstellen und Zuständigkeiten

Die rechtliche und fachliche Begleitung der Behandlung und Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch:

- die zuständige Behörde (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt),
- die zuständige tierärztliche Fachbehörde (LALLF),
- die zuständige Forstbehörde (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern) und
- die landwirtschaftliche Fachbehörde (zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung).

Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums verfügbar. Dort stehen seit Jahresanfang die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten "Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung (2012)" zur Kenntnisnahme bereit. Weiterhin ist ein Lieferscheinvordruck als ausfüllbare pdf-Formulardatei vorhanden und kann heruntergeladen werden.

Fachinformation: BioAbfV-14-01	Stand:16.01.2014	Anfragen an: Dr. Pöplau, Dr. Kape		
Zuständige Stelle für		Tel.: 03	381 2030-712, 770	Fax: 0381 20307-45
Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)		Mail: Ifb@Ims-beratung.de		
LMS Agrarberatung GmbH		Internet: www.lms-beratung.de //		
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock		Landwirtschaftliches Fachrecht & Beratung		

<u>Notizen:</u>		